

Regionale Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI in Baden-Württemberg: Informationen zum Förderverfahren 2023 für Netzwerke

I. Gesetzliche Grundlage und Ziele

Auszug aus § 45c SGB XI:

(9) Zur Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen können die in Absatz 1 Satz 3 genannten Mittel für die Beteiligung von Pflegekassen an regionalen Netzwerken verwendet werden, die der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren dienen, die an der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligt sind und die sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vernetzen. Die Förderung der strukturierten regionalen Zusammenarbeit erfolgt, indem sich die Pflegekassen einzeln oder gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten beteiligen. Je Kreis oder kreisfreier Stadt können zwei regionale Netzwerke, je Kreis oder kreisfreier Stadt ab 500 000 Einwohnern bis zu vier regionale Netzwerke gefördert werden. Abweichend von Satz 1 können pro Bezirk in den Stadtstaaten, die nur aus einer kreisfreien Stadt bestehen, zwei regionale Netzwerke gefördert werden. Der Förderbetrag pro Netzwerk darf dabei 25 000 Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Landesverbände der Pflegekassen erstellen eine Übersicht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich geförderten regionalen Netzwerke, aktualisieren diese mindestens einmal jährlich und veröffentlichen sie auf einer eigenen Internetseite. Den Kreisen und kreisfreien Städten, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen im Sinne des § 45d sowie organisierten Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen im Sinne des Absatzes 4 ist in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet die Teilnahme an der geförderten strukturierten regionalen Zusammenarbeit zu ermöglichen. Für private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Absatz 7 Satz 1 bis 4 und Absatz 8 finden entsprechende Anwendung. Die Absätze 2 und 6 finden keine Anwendung. Die Empfehlungen nach Absatz 7, soweit sie die Förderung der regionalen Netzwerke betreffen, sind bis zum 31. Dezember 2021 zu aktualisieren.

Förderziele der regionalen Netzwerke:

Der Versorgungs- und Unterstützungsbedarf sowohl von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen soll durch die strukturierte Zusammenarbeit von regionalen Akteuren besser gedeckt werden. Dabei muss die Arbeit des Netzwerkes allen Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zugänglich sein.

Durch die regionalen Netzwerke ist es weiterhin möglich, dass staatliche, kommunale und bürgerschaftliche Interessen besser miteinander verknüpft werden können. Zudem kann die sektorenübergreifende Versorgung verbessert werden.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) bringt ab 01.01.2022 Änderungen im Rahmen der Netzwerkförderung. Für die 35 Landkreise und 9 Stadtkreise in Baden-Württemberg bedeutet dies:

Zukünftig können statt einem **zwei Netzwerke pro Kreis/kreisfreier Stadt** gefördert werden. Ab einer Einwohnerzahl von 500.000 können bis zu vier regionale Netzwerke gefördert werden. Der Förderbetrag erhöht sich von 20.000 auf **25.000 Euro pro Netzwerk**. Die Mittel des Ausgleichsfond nach § 45c SGB XI erhöhen sich von 10 auf 20 Millionen Euro.

II. Definitionen und Fördervoraussetzungen

Definition regionales Netzwerk:

Von einem Netzwerk nach § 45c Abs.9 SGB XI sprechen wir in Baden-Württemberg von einem Zusammenschluss ab mindestens drei Akteuren. Akteure sind beispielsweise niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentrale etc. Weitere Netzwerkpartner können auch die Kommune, Banken, Geschäfte etc. sein.

Beispiele für Netzwerkarbeit:

Die Aufgaben/Inhalte/Schwerpunkte der Netzwerkarbeit können vielseitig sein:

- Beratung (z. B. zu Demenzerkrankungen, Unterstützungsangeboten)
- Informationen über bestehende Versorgungsstrukturen zugänglich machen
- Vernetzung/Strukturaufbau fördern
- Ehrenamt und Selbsthilfe fördern
- Koordination von bestehenden Betreuungs- und Versorgungsangeboten
- Entlastung für pflegende Angehörige fördern
- Teilhabe und Selbstbestimmung erhalten und fördern
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Fortbildungen, Fachtage etc.)
- Wissen innerhalb und außerhalb des Netzwerkes optimal austauschen
 - (z.B. Aufbau einer Homepage des Netzwerkes)

Fördervoraussetzungen:

1. Freiwilliger Zusammenschluss der Akteure

Die Zusammenarbeit der Akteure muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Vereinbarung der an dem Netzwerk beteiligten Akteure ist abzuschließen z.B. Nachweis auf Basis von Kooperationsvereinbarungen, Vereinssatzung oder Gesellschaftervertrag. (

2. Konzeption:

Aus der Konzeption bzw. Kooperationsvereinbarung sollen sich die an der Vernetzung beteiligten Akteure, sowie Ziele, Inhalte, beabsichtigte Durchführung und die Kosten ergeben

2. a) Qualitätsmanagement

Ein Qualitätsmanagement muss zur Überprüfung der Netzwerkarbeit vorgehalten werden. Mindestanforderungen wie es z. B. die ISO 9001 vorgibt, lassen sich nicht formulieren. Die Netzwerke haben jedoch in der Konzeption zu erläutern, wie das Qualitätsmanagement sichergestellt wird. Dabei ist es wichtig, dass bspw. ein kontinuierlicher Austausch der Kooperationspartner stattfindet.

2. b) Teilnahmemöglichkeit von regionalen Selbsthilfegruppen:

Eine Teilnahme der regionalen Selbsthilfegruppen -organisationen und –kontaktstellen i. S. § 45 d SGB XI, sowie der regionalen Gruppen ehrenamtlich Tätiger und sonstiger zum bürgerschaftlich Engagement bereiter Personen i.S.d. § 45 c Abs 4 SGB XI muss ermöglicht sein.

3. Beitrittsmöglichkeit des Kreises/kreisfreien Stadt:

Es ist erforderlich, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt der freiwilligen Vereinbarung zur regionalen Vernetzung beitreten kann

III. Förderung

Wer kann die Fördergelder erhalten?

Netzwerkträger:

Förderfähig sind Netzwerke von Einrichtungen/Verbänden/Vereinen, welche eine Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen anstreben.

Eine Förderung von Netzwerken, welche vom Landkreis/Kommune initiiert und begleitet werden, ist dabei nicht ausgeschlossen.

Zuwendungsfähige Netzwerke:

- Selbst organisiertes Netzwerk
- Konzept (Ziel) ist nachvollziehbar und eine Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen ist erkennbar
- Die Verfügbarkeit des Netzwerkes ist auf die jeweilige Region (Landkreis/kreisfreie Stadt) bezogen und für alle zugänglich
- Kreisübergreifende Förderung ist möglich
- Es ist auch eine themenspezifische Netzwerkförderung möglich, also auch eine Kleinstförderung (wie bspw. Fortbildungen zu einem bestimmten Thema)

IV. Inhalte, Höhe und Dauer der Förderung

Inhalte der Förderung:

- Die aus der Koordination des regionalen Netzwerkes entstehenden **netzwerkbedingten Kosten** (Personal- und Sachkosten)
- Kosten der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung der an dem regionalen Netzwerk beteiligten Akteure
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Höhe der Förderung:

Die Fördersumme darf je Kreis oder kreisfreier Stadt nicht mehr als 25.000 Euro je Kalenderjahr betragen. Liegen zwei oder mehr unterschiedliche Vorschläge vor, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. einvernehmlich und unter Beteiligung des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Förderung.

Dauer der Förderung:

Die Förderung gilt ausschließlich für das laufende Kalenderjahr. Somit muss der Antrag auf Förderung jedes Jahr neu gestellt werden. Eine Förderung über mehrere Jahre ist unter diesen Voraussetzungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Fördermittel sind für den Auf- und Ausbau und die dauerhafte Implementierung des regionalen Netzwerkes zu verwenden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Es werden ausschließlich Ausgaben gefördert, welche mit der Netzwerkarbeit in Zusammenhang stehen und diese regionale Strukturentwicklung fördern. Generelle kommunale Aufgaben oder Aufgaben eines Leistungserbringers (z.B. Personalkosten für Mitarbeiter eines Pflegestützpunkt, allgemeine Verwaltungsaufgaben) können nicht gefördert werden
- Der in der Region bestehende Pflegestützpunkt kann Teil des Netzwerkes sein, darf aber keine koordinierende Aufgabe übernehmen
- Zielerreichung des Netzwerkes ist nicht erkennbar bzw. wurde verfehlt

IV. Rolle der Kommune

Stellungnahme des Kreises/kreisfreien Stadt:

Es ist Aufgabe des Netzwerkes sich bei der Antragsstellung, die Stellungnahme durch den Kreis/kreisfreien Stadt einzuholen. Hierzu können sich die Antragssteller entweder eine formlose befürwortende Stellungnahme der Altenhilfefachberater/-innen ihres

Stadt-/Landkreises einholen oder den Vordruck den Altenhilfefachberater/innen zur Verfügung stellen.

Die befürwortende Stellungnahme sollte folgende Punkte beinhalten:

- Sehen Sie einen Nutzen des Netzwerkes/ Mehrwert des Netzwerkes für die Versorgung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen?
- Sehen Sie Möglichkeiten sich als Kommune am Netzwerk zu beteiligen?
 - a) Wenn ja, in welcher Form?
 - b) Wenn nein, bitte um kurze Begründung
- Ist sichergestellt, dass durch das Netzwerk keine Doppelstrukturen entstehen?

V. Ablauf des Förderverfahrens

Für das Förderverfahren 2023 ist grundsätzlich keine Schwerpunktförderung vorgesehen. Aufgrund der Corona Pandemie besteht die Möglichkeit, die beantragten Fördergelder beispielsweise auch für „digitale Vernetzung“ zu verwenden, welche dem Konzept und der Zielrichtung der Netzwerkarbeit entspricht.

Dazu gehören beispielsweise Aufbau/Gestaltung Homepage, Kauf von Tablets/Laptops, Ermöglichung von Online-Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit über digitale Medien etc. oder andere Wege, damit ein digitaler Austausch zwischen den Netzwerkpartnern im Rahmen Ihres eingereichten Konzeptes ermöglicht wird.

a) Antragsstellung:

Die **Antragsfrist** für regionale Netzwerke endet im Förderjahr 2023 am **31.03.2023**.

Wohin müssen Sie die ausgefüllten Antragsunterlagen schicken?

Die vollständigen Unterlagen für die Antragsstellung senden Sie bitte per E-Mail an die federführende Stelle der Landesverbände der Pflegekassen,

**An die AOK Baden-Württemberg:
Nina.Schaeuble@bw.aok.de**

Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Antrag**
- **Allgemeine Angaben zum Netzwerk:** Name/Adresse/E-Mail, Rechtsform, Bankverbindung
- **Konzept und Ziele:** Kurzkonzept des Zusammenwirkens und der Ziele des Netzwerkes
- **Freiwilliger Zusammenschluss:** Die Bestätigung des freiwilligen Zusammenschlusses eines jeden Netzwerkpartners muss vorhanden sein z. B. durch Kooperationsvereinbarung

- **Qualitätsmanagement:** Nachweis eines Qualitätsmanagements
- **Stellungnahme des Kreises/kreisfreien Stadt:**
Es ist Aufgabe des Netzwerkes sich bei der Antragsstellung, die Stellungnahme des Kreises/kreisfreien Stadt einzuholen.

b) Entscheidung über Förderfähigkeit & Höhe der Fördermittel

In Baden-Württemberg erfolgt die Netzwerkförderung pflegekassenübergreifend, d.h. die Fördergelder werden gemeinsam durch die Landesverbände der Pflegekassen und der privaten Krankenversicherung vergeben.

Das gemeinsame Gremium aus den Vertreter/-innen der Landesverbände der Pflegekassen und der privaten Krankenversicherung prüft in einer Sitzung zeitnah die eingegangenen Anträge und entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der definierten Fördervoraussetzungen über die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge.

Liegen pro Stadt oder Landkreis mehrere Anträge vor, obliegt den Landesverbänden die Entscheidung über die Höhe der Förderung. Bei Bedarf kann das gemeinsame Gremium auch die Kommune befragen und/oder zum Gremium der Förderentscheidung einladen.

c) Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid

Wenn die Netzwerke die Fördervoraussetzungen erfüllen, erhalten sie ein Schreiben mit der Bekanntgabe der Höhe der Fördersumme. Werden die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, erhalten die Netzwerke folglich ein Schreiben mit der Information, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

d) Vergabe der Fördermittel über BVA

Die Landesverbände der Pflegekassen informieren das Bundesversicherungsamt (BVA) über die zu fördernden Netzwerke und die Höhe der Fördersumme. Die Auszahlung erfolgt über das BVA automatisch an die Netzwerkträger.

e) Verwendungsnachweis

Die Fördergelder müssen im laufenden Kalenderjahr von den Netzwerken ausgegeben werden. Netzwerke müssen Verwendungsnachweis mit dazugehörigen Belegen bis zum **31.03. des Folgejahres** bei den Landesverbänden einreichen. Nicht verwendete oder nicht zulässige verwendete Fördermittel sind an das Bundesversicherungsamt (BVA) zurückzuüberweisen. Dies wird den Netzwerken von den Landesverbänden der Pflegekassen schriftlich mitgeteilt.

Wir freuen uns über Ihre Netzwerkarbeit und die damit verbundenen Förderanträge,

Stuttgart den 31.01 2023,
Die Landesverbände der Pflegekassen

Folgende Dokumente im Zusammenhang mit der Antragsstellung sind verfügbar unter:

<https://www.aok.de/gp/netzwerkfoerderung>

Dokument 1 – Antrag

Dokument 2 – Mindestinhalte Kooperationsvereinbarung

Dokument 3 – Stellungnahme Kreis/kreisfreie Stadt

Dokument 4 – Verwendungsnachweis

Dokument 5– Empfehlungen GKV-Spitzenverband und PKV-Verband 45c Abs.9 SGB XI